

Curriculum für das Masterstudium Religionswissenschaft (Version 2025)

Englische Übersetzung: Study of Religions

Stand: Juli 2025

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 04.04.2025, 18. Stück, Nummer 86

1. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 27.06.2025, 27. Stück, Nummer 167

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Masterstudium „Religionswissenschaft“ an der Universität Wien richtet sich an Personen, die das vielfältige Phänomen von Religion und darauf bezogene Diskurse systematisch-vergleichend und religionshistorisch aus einer konfessionsungebundenen, kulturwissenschaftlichen Perspektive und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Zusammenarbeit erfassen wollen.

(2) Das Ziel des Masterstudiums „Religionswissenschaft“ an der Universität Wien ist es, durch kritische Reflexionsfähigkeit fundiertes religionswissenschaftliches Wissen zu vermitteln. Die dadurch erlangte Sensibilisierung und Diskurskompetenz ermöglicht ein tiefgehendes Verständnis der religiösen und weltanschaulichen Vielfalt der Welt, (inter-)kultureller Dynamiken und (global-)gesellschaftlicher Implikationen. Diese können in Rückgriff auf ausgedehnte religionswissenschaftliche Theoriebildung und einen interdisziplinären Methodenkatalog eruiert und analysiert, übersetzt und systematisiert sowie praxisbezogen auseinandergesetzt werden. Die Studierenden befassen sich in den Lehrveranstaltungen des Masterstudiums mit Inhalten, Theorien und Methoden, die dem aktuellen Stand der Forschung im jeweiligen Fachgebiet entsprechen. Im Vordergrund steht die wissenschaftlich fundierte Reflexion ausgerichtet am aktuellen Stand der Wissenschaft. Das Masterstudium „Religionswissenschaft“ dient der Vertiefung der in Bachelor- bzw. Diplomstudien oder den religionswissenschaftlichen Erweiterungscurricula erworbenen Kompetenzen und Kenntnissen. Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Es können aber auch Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

(3) Die Absolvent*innen des Masterstudiums „Religionswissenschaft“ an der Universität Wien sind befähigt

- zur selbständigen Forschung auf dem Gebiet der historischen und vergleichend-systematischen Religionswissenschaft;
- zum Verständnis interkultureller Prozesse und zur aktiven Mediation in diesen, v.a. im Kontext von Sozialberufen sowie pädagogischer, therapeutischer und diplomatischer Tätigkeit;
- zur religions- und kulturspezifischen Beratungstätigkeit in Wirtschaft, Politik und Kultur;
- zur Vermittlung von Kenntnissen über Religionen und interkulturelle Prozesse im Bereich des Journalismus und der Erwachsenenbildung sowie dem Bildungswesen im Allgemeinen;
- zur einschlägigen Unterstützung in der Entwicklungszusammenarbeit, sowohl im Rahmen internationaler oder nationaler Einrichtungen als auch im Bereich von NGOs.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium „Religionswissenschaft“ beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 90 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 27 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 3 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Religionswissenschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls absolvierte Bachelor- oder Diplomstudien aller Disziplinen an der Universität Wien, in deren Rahmen die Erweiterungscurricula „Religionswissenschaft: die großen Religionen“ und „Religionswissenschaft: eine Einführung“ bzw. die darin enthaltenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden.

(3) Sofern die Erweiterungscurricula „Religionswissenschaft: die großen Religionen“ und „Religionswissenschaft: eine Einführung“ bzw. die darin enthaltenen Lehrveranstaltungen nicht im Rahmen eines Bachelor- oder Diplomstudiums absolviert worden sind, können insbesondere diese Lehrveranstaltungen als Ergänzungsprüfungen zur Herstellung fachlicher Eignung vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolvent*innen des Masterstudiums Religionswissenschaft ist der akademische Grad „Master of Arts“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Modul	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
M1	Religionsgeschichte	23
M2	Vergleichend-systematische Religionswissenschaft	21
M3	Religionswissenschaftliche Textkunde	10
M4	Praktische Religionswissenschaft	13
M5	Sozialwissenschaftliche Religionsforschung	18
M6	Forschungskolloquium	5
	Masterarbeit	27
	Masterprüfung	3
SUMME		120

(2) Modulbeschreibungen

M1	Pflichtmodul Religionsgeschichte	23 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende erweitern ihre religionsgeschichtlichen Kenntnisse in Bezug auf die religiöse Vielfalt der Welt in Geschichte und Gegenwart. Es sind Lehrveranstaltungen zu mindestens drei verschiedenen religiösen Traditionen (z.B. Bahai, Islam, Jainismus, Judentum, Konfuzianismus, Sikhismus, Shintō) aus dem Angebot zu wählen, davon mindestens eine historische (z.B. altägyptische, aztekische, germanische, griechische, keltische, römische) Religion. Die erworbenen Kompetenzen befähigen zu eigenständiger religionswissenschaftlich-reflektierter Vertiefung im Bereich der Religionsgeschichte.	
Modulstruktur	2 VO oder VU zu moderner Religionsgeschichte (je 2 SSt., 5 ECTS) (npi/pi) VO oder VU zu historischer Religion (2 SSt., 5 ECTS) (npi/pi) SE zu Religionsgeschichte (2 SSt., 8 ECTS) (pi)	

Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und/oder Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) im Ausmaß von 23 ECTS-Punkten
--------------------------	--

M2	Pflichtmodul Vergleichend-systematische Religionswissenschaft	21 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende erweitern ihre Kenntnisse religionswissenschaftlicher Theoriebildung im Rahmen des Religionsvergleichs zu unterschiedlichen Kategorien (wie beispielsweise Geschlecht, Endzeit- und Jenseitsvorstellungen, Rituale u.a.). Die erworbenen Kompetenzen befähigen zu eigenständiger religionswissenschaftlich-reflektierter Vertiefung im Bereich der vergleichend-systematischen Religionswissenschaft.	
Modulstruktur	VO oder VU zu vergleichend-systematischer Religionswissenschaft (2 SSt., 5 ECTS) (npi/pi) 2 SE zu vergleichend-systematischer Religionswissenschaft (je 2 SSt., 8 ECTS) (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und/oder Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) im Ausmaß von 21 ECTS-Punkten	

M3	Pflichtmodul Religionswissenschaftliche Textkunde	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende vertiefen ihre religionsgeschichtlichen und vergleichend-systematischen Kenntnisse anhand einer kritisch-reflektierten Auseinandersetzung mit religiösen Quellentexten einerseits und klassischen Schriften religionswissenschaftlicher Forschung andererseits. Die erworbenen Kompetenzen befähigen zu eigenständiger religionswissenschaftlich relevanter Quellenarbeit.	
Modulstruktur	2 UE zu religionswissenschaftlicher Textkunde (je 2 SSt., 5 ECTS) (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Ausmaß von 10 ECTS-Punkten	

M4	Pflichtmodul Praktische Religionswissenschaft	13 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende vertiefen ihre religionsgeschichtlichen und vergleichend-systematischen Kenntnisse anhand deren praktischer Anwendung im gesellschaftlichen Umfeld und der durch Praxiserfahrung gewonnenen Sensibilisierung für religiöse Lebenswelten. Die erworbenen Kompetenzen befähigen zu eigenständiger praxisbezogener Umsetzung religionswissenschaftlichen Wissens und einem sachlich-reflektierten Umgang mit dem religiösen Feld.	
Modulstruktur	UE zu praktischer Religionswissenschaft (2 SSt., 5 ECTS) (pi) und EX zu praktischer Religionswissenschaft (2 SSt., 8 ECTS) (pi) oder SE zu praktischer Religionswissenschaft (2 SSt., 8 ECTS) (pi) oder PR Religionswissenschaftliches Praktikum (2 SSt., 8 ECTS) (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Ausmaß von 13 ECTS-Punkten	

M5	Pflichtmodul Sozialwissenschaftliche Religionsforschung	18 ECTS-Punkte
-----------	--	-----------------------

Teilnahmevoraussetzung	keine
Modulziele	Studierende erweitern ihre religionswissenschaftlichen Kenntnisse mit Blick auf sozialwissenschaftlich-relevante Fragestellungen, Theorien und Methoden. Die erworbenen Kompetenzen befähigen zu eigenständiger religionswissenschaftlich-reflektierter Vertiefung im Bereich der sozialwissenschaftlichen Religionsforschung.
Modulstruktur	2 VO oder VU zu sozialwissenschaftlicher Religionsforschung (je 2 SSt., 5 ECTS) (npi/pi) SE zu sozialwissenschaftlicher Religionsforschung (2 SSt., 8 ECTS) (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und/oder Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) im Ausmaß von 18 ECTS-Punkten

M6	Pflichtmodul Forschungskolloquium	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende entwickeln ein religionswissenschaftliches Masterarbeitsprojekt. Eine Forschungsfrage wird formuliert, projektrelevante wissenschaftliche Methoden und Theorien werden reflektiert und ein Exposé wird entworfen.	
Modulstruktur	UE Forschungskolloquium (2 SSt., 5 ECTS) (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) im Ausmaß von 5 ECTS-Punkten	

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 27 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio und besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung ist vor einem Prüfungssenat gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien abzulegen.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 3 ECTS-Punkten.

§ 8 Mobilität im Masterstudium

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO)

Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des MA-Studiums Religionswissenschaft unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Vorlesungen werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Vorlesung mit Übung (VU)

Eine Vorlesung mit Übungsanteil ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, in der ein Vorlesungsteil mit einem Übungsteil verbunden wird. Im Übungsteil soll das Basis-, Aufbau- und Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen, das im Vorlesungsteil vermittelt wird, angewendet und geübt werden. Die Leistungsbeurteilung erfolgt über mehrere (d.h. zumindest zwei) Teilleistungen.

Übungen (UE)

Übungen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die dem gemeinsamen Erarbeiten ausgewählter Problemstellungen und Themenbereiche dienen. Die Studierenden sind kontinuierlich und aktiv an der Erarbeitung des Stoffes beteiligt und erbringen regelmäßig Leistungsnachweise. Die Didaktik variiert je nach Bedarf zwischen Frontalunterricht und Kleingruppenarbeiten. Die Leistungsbeurteilung erfolgt über mehrere (d.h. zumindest zwei) Teilleistungen.

Seminare (SE)

Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen dienen. Von den Teilnehmer*innen werden eigenständige mündliche und schriftliche Beiträge gefordert, in denen sie selbständig ein Thema unter Einbeziehung relevanter Fachliteratur bearbeiten. Die Leistungsbeurteilung erfolgt über mehrere (d.h. zumindest zwei) Teilleistungen.

Exkursionen (EX)

Exkursionen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die zur Veranschaulichung und dem besseren Verständnis, dem Erkunden und Kennenlernen von Forschungsgegenständen dienen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt über mehrere (d.h. zumindest zwei) Teilleistungen.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Vorlesung mit Übung (VU):	25
Übung (UE):	25
Seminar (SE):	25
Exkursionen (EX):	25

(2) Bei prüfungsimmanenten mitverwendeten Lehrveranstaltungen aus anderen Curricula gelten die im jeweiligen Curriculum festgelegten Teilnahmebeschränkungen.

(3) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*Der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können nur dann im MA-Studium anerkannt werden, wenn zwischen den Lernergebnissen des MA-Studiums und den Lernergebnissen im BA-Studium kein wesentlicher Unterschied besteht. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die zur Erfüllung von insbesondere qualitativen Zulassungsbedingungen herangezogen werden und auf die das Masterstudium aufbaut, können wegen wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2025, Nr. 167, Stück 27, treten mit 1. Oktober 2025 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2025/26 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die aufgrund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der*des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium „Religionswissenschaft“ (MBL vom 04.02.2008, 12. Stück, Nr. 70) begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum „Religionswissenschaft“ (MBL vom 04.02.2008, 12. Stück, Nr. 70) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 31.10.2027 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Σ ECTS
1.	M1	VO/VU zu moderner Religionsgeschichte	5	
		VO/VU zu historischer Religion	5	
	M2	VO/VU zu vergleichend-systematischer Religionswissenschaft	5	
		SE zu vergleichend-systematischer Religionswissenschaft	8	
	M3	UE zu religionswissenschaftlicher Textkunde	5	
				28

2.	M1	VO/VU zu moderner Religionsgeschichte	5	
		SE zu Religionsgeschichte	8	
	M2	SE zu vergleichend-systematischer Religionswissenschaft	8	
	M3	UE zu religionswissenschaftlicher Textkunde	5	
	M4	UE zu praktischer Religionswissenschaft	5	
				31
3.	M4	EX/SE/PR zu praktischer Religionswissenschaft	8	
	M5	VO/VU zu sozialwissenschaftlicher Religionsforschung	5	
	M5	VO/VU zu sozialwissenschaftlicher Religionsforschung	5	
	M5	SE zu sozialwissenschaftlicher Religionsforschung	8	
	M6	UE Forschungskolloquium	5	
				31
4.		Masterarbeit	27	
		Masterprüfung	3	
				30

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
M1 Pflichtmodul Religionsgeschichte	M1 Compulsory module: History of Religions
M2 Pflichtmodul Vergleichend-systematische Religionswissenschaft	M2 Compulsory module: Comparative Study of Religions
M3 Pflichtmodul Religionswissenschaftliche Textkunde	M3 Compulsory module: Academic Study of Religious Texts
M4 Pflichtmodul Praktische Religionswissenschaft	M4 Compulsory module: Applied Study of Religions
M5 Pflichtmodul Sozialwissenschaftliche Religionsforschung	M5 Compulsory module: Social-Scientific Study of Religions
M6 Pflichtmodul Forschungskolloquium	M6 Compulsory module: Research Seminar
Masterarbeit	Master's Thesis
Masterprüfung	Master's Examination